

B e k a n n t m a c h u n g .

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung.

Die unterm 26. März 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung (Central-Blatt 1900 S. 242) erhalten unter Nr. 18 im letzten Absätze folgende veränderte Fassung:

„Die Teilnehmer, welche die Bauschgebühr im Vorortsverkehre zahlen, sind berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit Teilnehmern an anderen Orten desselben Vorortzweiges, mit denen sie selbst für die Bauschgebühr sprechen dürfen, Dritten unentgeltlich zu gestatten. Im Bezirksverkehre verbleibt es bei den für die einzelnen Bezirksnetze geltenden besonderen Bestimmungen.“

Berlin, den 28. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.
